

FIDES

Immissionsschutz &
Umweltgutachter

Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS25085.1+2/01

Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit des erweiterten
Entsorgungsbetriebes der Hilker GmbH & Co. KG im Bebauungsplan
Nr. 200 A "Böseler Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung" der Stadt
Friesoythe

Auftraggeber

Hilker GmbH & Co. KG
Böseler Str. 46
26169 Friesoythe

Bearbeiter

Dipl.-Ing. Anke Hessler

Berichtsdatum

29.04.2025

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH
Kiefernstr. 14-16, 49808 Lingen

0591 - 14 20 35 2-0 | 0591 - 14 20 35 2-9 (Fax) | info@fides-ingenieure.de

www.fides-ingenieure.de

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1 Aufgabenstellung.....	3
1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Ziel der Untersuchung	3
1.2 Örtliche Verhältnisse	3
1.3 Begriffsbestimmungen.....	3
2 Geruchsemissionen und -immissionen	5
2.1 Beurteilungsgrundlagen.....	5
2.2 Beurteilung der geruchstechnischen Situation.....	8
2.2.1 Auf das Bebauungsplangebiet einwirkende Geruchsimmissionen	8
2.2.2 Geruchsemissionen aus dem Bebauungsplangebiet	9
3 Staubemissionen und -immissionen	11
3.1 Beurteilungsgrundlagen.....	11
3.2 Beurteilung der staubtechnischen Situation.....	13
4 Literaturverzeichnis	14
5 Anlagen	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Immissionswerte [2].....	5
Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten [2].....	7
Tabelle 3 Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM 10 und PM 2,5 [2].....	11
Tabelle 4 Immissionswert für Staubbiederschlag [2]	12
Tabelle 5 Immissionswerte für die irrelevante (Gesamt-)Zusatzbelastung an Staubimmissionen..	12

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS/BERICHTSHISTORIE

Bericht Nr.	Datum	Änderungen/Hinweise
GS25085.1+2/01	29.04.2025	-

1 Aufgabenstellung

1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Ziel der Untersuchung

Die Hilker GmbH & Co. KG betreibt einen Entsorgungsbetrieb an der Böseleer Str. 46 in Friesoythe, der erweitert werden soll. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 200 A "Böseleer Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung" durch die Stadt Friesoythe aufgestellt. Zur Realisierung der geplanten Erweiterung ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich [1].

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft werden, ob eine Realisierung des geplanten Betriebes der Hilker GmbH & Co. KG durch die Festlegungen im Bebauungsplan aus der Sicht der Geruchs- und Staubemissionen und -immissionen gegeben ist.

1.2 Örtliche Verhältnisse

Der Standort des Betriebes der Hilker GmbH & Co. KG ist in der Anlage 1 dargestellt. In der Anlage 2 ist der Bebauungsplan Nr. 200 A angefügt.

1.3 Begriffsbestimmungen

Gemäß TA Luft [2] kennzeichnen die Immissionskenngrößen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff. Dabei sind Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtzusatzbelastung und Gesamtbelastung zu unterscheiden. Diese werden in der TA Luft [2] wie folgt definiert:

- **Vorbelastung** ist die vorhandene Belastung
- **Zusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens
- **Gesamtzusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag, der durch die gesamte Anlage hervorgerufen wird. Bei Neugenehmigungen entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung.
- **Gesamtbelastung** ist die Summe der Vorbelastung und der Zusatzbelastung

Im Fall einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ, d. h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein.

2 Geruchsemissionen und -immissionen

2.1 Beurteilungsgrundlagen

Geruchsimmissionen werden anhand des Anhangs 7 der TA Luft [2] ermittelt und beurteilt. Eine Geruchsimmission ist zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem ist. Als erhebliche Belästigung gilt eine Geruchsimmission dann, wenn die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Immissionswerte überschritten werden. Die Immissionswerte werden als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr angegeben.

Tabelle 1 Immissionswerte [2]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Im Anhang 7 der TA Luft [2] wird angegeben:

" Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (beispielsweise Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden."

Somit ist für eine geplante gewerbliche/industrielle Nutzung ohne Wohnnutzung ein Immissionswert von maximal 0,25 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit von 25 % der Jahresstunden - zulässig.

Weiterhin wird in dem Kommentar zum Anhang 7 der TA Luft 2021 [3] beschrieben, dass in begründeten Einzelfällen entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 Anhang 7 TA Luft [2] die Festlegung von Zwischenwerten zwischen den Nutzungsbereichen möglich ist. Der Übergangsbereich sollte aber räumlich eindeutig begrenzt werden.

Die Immissionswerte beziehen sich auf die Gesamtbelastung (IG) an Geruchsimmissionen, welche sich aus der Summe der vorhandenen Belastung (IV) und der Gesamtzusatzbelastung (IZ) der untersuchten Anlage ergibt:

$$IG = IV + IZ$$

Wird die zu beurteilende Geruchsimmission durch Tierhaltungsanlagen verursacht, wird eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b berechnet und mit den Immissionswerten aus Tabelle 1 verglichen. Die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b erfolgt durch die Multiplikation der Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} :

$$IG_b = IG \times f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{gesamt} berechnet sich aus:

$$f_{gesamt} = \left(\frac{1}{H_1 + H_2 + \dots + H_n} \right) \times (H_1 \times f_1 + H_2 \times f_2 + \dots + H_n \times f_n)$$

Dabei ist $n = [1; 2; 3; 4]$ und

$$H_1 = r_1$$

$$H_2 = \min(r_2, r - H_1)$$

$$H_3 = \min(r_3, r - H_1 - H_2)$$

$$H_4 = \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

$r \triangleq$ Geruchshäufigkeit aus Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit)

$r_1 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel

$r_2 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für sonstige Tierarten

$r_3 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine; Sauen

$r_4 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen, Pferde, Milch-/Mutterschafe, Milchziegen

und

$f_1 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel

$f_2 \triangleq$ Gewichtungsfaktor 1 (sonstige Tierarten)

$f_3 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine; Sauen

$f_4 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen, Pferde, Milch-/Mutterschafe, Milchziegen

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tierarten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Für die Tierarten, für die in dieser Tabelle kein Gewichtungsfaktor dargestellt ist, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit ohne Gewichtungsfaktor zu berücksichtigen.

Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten [2]

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschließlich Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5
Pferde	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 1.000 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 750 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1

Weiterhin ist unter Punkt 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft [2] die Erheblichkeit der Immissionsbeiträge beschrieben. Demnach soll eine Genehmigung der Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 des Anhangs 7) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1 des Anhangs 7), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren finden bei der Prüfung auf Irrelevanz keine Anwendung.

Im Fall einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ sein, d. h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein [2].

In Fällen, in denen übermäßige Kumulationen durch bereits vorhandene Anlagen befürchtet werden, ist zusätzlich zu den erforderlichen Berechnungen auch die Gesamtbelastung im Istzustand in die Beurteilung einzubeziehen. D. h. es ist zu prüfen, ob bei der Vorbelastung noch ein zusätzlicher Beitrag von 0,02 toleriert werden kann. Eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 ist auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen.

2.2 Beurteilung der geruchstechnischen Situation

2.2.1 Auf das Bebauungsplangebiet einwirkende Geruchsimmissionen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Geruchsgutachten erstellt, in dem die Vorbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt wurde [4]. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionswert für das Wohnen im Gewerbe-/Industriegebiet von 0,15 - entsprechend einer relativen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15 % der Jahresstunden - im größten Teil des Bebauungsplangebietes überschritten wird. Auch der Immissionswert von 0,25 - entsprechend einer relativen Häufigkeit der Geruchsstunden von 25 % der Jahresstunden - der für Arbeitnehmer heranzuziehen ist, die sich dauerhaft im Gewerbe-/Industriegebiet aufhalten, wird im östlichen Bereich des Plangebietes überschritten. Basierend auf diesen Ergebnissen wurde das Bebauungsplangebiet in 2 Zonen gegliedert:

Zone 1

Innerhalb der gekennzeichneten Zone 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandene Wohngebäude kann ausnahmsweise die Neuerrichtung eines durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten gleichartigen Wohngebäudes zugelassen werden.

Zone 2

Innerhalb der Zone 2 sind ausschließlich Lagerplätze, Stellplätze und Räume, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (z. B. Lager- oder Fahrzeughallen), zulässig.

In der Anlage 3 ist der Betriebslageplan des Betriebes der Hilker GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung dargestellt. Die geplanten Nutzungen stehen im Einklang mit den Festlegungen im Bebauungsplan. Insbesondere in der Zone 2 sind keine dauerhaften Arbeitsplätze vorgesehen.

2.2.2 Geruchsemissionen aus dem Bebauungsplangebiet

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [1] ist eine geruchstechnische Untersuchung erforderlich, bei der der Nachweis zu erbringen ist, dass die Immissionswerte für die Gesamtbelastung im Bereich der umliegenden Wohnhäuser (innerhalb und außerhalb des Plangebietes) eingehalten werden. Dazu müsste zunächst die Vorbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe - im Bereich der Wohnhäuser, die außerhalb des Plangebietes liegen, ermittelt werden. Dies ist derzeit nicht Bestandteil des Geruchsgutachtens [4]. Aus der Vorbelastung und der Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch den geplanten Gesamtbetrieb der Hilker GmbH & Co. KG kann dann die Gesamtbelastung im Bereich der umliegenden Wohnhäuser ermittelt werden. Wenn die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen die Irrelevanzgrenze der TA Luft (Geruchshäufigkeit nicht mehr als 2 % der Jahresstunden) einhält, ist eine Vor- und Gesamtbelastungsermittlung entbehrlich.

Für das Wohnhaus, das im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes liegt, ist, wegen der bereits vorliegenden hohen Vorbelastung an Geruchsimmissionen - der Nachweis zu erbringen, dass hier die Gesamtzusatzbelastung, hervorgerufen durch den Gesamtbetrieb der Hilker GmbH &

Co. KG, die Irrelevanzgrenze der TA Luft (Geruchshäufigkeit nicht mehr als 2 % der Jahresstunden) einhält.

Bereits derzeit beinhaltet die vorliegende Planung zur Erweiterung des Betriebes der Hilker GmbH & Co. KG einige Verbesserungen gegenüber der vorhandenen Situation. So wird beispielsweise die derzeit offen stattfindende Abwasserreinigung eingehaust und innerhalb der geplanten Halle erweitert. Des Weiteren sollen weitere Umschlagvorgänge innerhalb von geschlossenen Hallenbereichen stattfinden, sodass ein Austreten von geruchsbeladener Abluft verhindert wird.

Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens wird eine detaillierte Geruchsuntersuchung durchgeführt werden, bei der - sofern erforderlich - weitergehende geruchsmindernde Maßnahmen Berücksichtigung finden werden. Diese geruchsmindernden Maßnahmen können organisatorischer Art sein (z. B. Umschlag/Behandlung in geschlossener Halle). Darüber hinaus wären ggf. auch technische Maßnahmen in Form von tatsächlichen Abluftreinigungsanlagen denkbar.

Grundsätzlich ist es wegen der Lage der Örtlichkeiten und den bislang vorgelegten Planungen aus geruchstechnischer Sicht gesichert möglich, dass die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch den erweiterten Betrieb der Hilker GmbH & Co. KG - die Irrelevanzgrenze einhält.

3 Staubemissionen und -immissionen

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Zur Bestimmung und Beurteilung von Staubimmissionen wird die TA Luft [2] herangezogen. Die darin angegebenen Immissionsgrenzwerte gelten für die Gesamtbelastung der jeweiligen Staubimmissionen am Immissionsort. Die Gesamtbelastung wird aus der Vorbelastung an Luftschadstoffen - hervorgerufen durch natürliche oder urbane Herkunft, vorhandene Betriebe im Nahbereich oder Verkehrsemissionen - und der Gesamtzusatzbelastung oder Zusatzbelastung - hervorgerufen durch zukünftige Betriebe, Anlagenerweiterungen o. ä. - bestimmt.

Gemäß TA Luft [2] werden beim Feinstaub die Staubfraktionen Feinstaub PM 10 und Feinstaub PM 2,5 unterschieden. PM 10 sind per Definition Partikel, die einen grössenselektierenden Luft-einlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm einen Abscheidegrad von 50 % aufweist. Gleiches gilt für PM 2,5 Partikel bei einem Durchmesser von 2,5 µm. Die Konzentration an PM 10 wird als Immissions-Jahresmittelwert und als Immissions-Tageswert, der an nicht mehr als an 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf, angegeben. Für Feinstaub PM 2,5 ist ein Immissions-Jahreswert festgelegt.

Tabelle 3 Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM 10 und PM 2,5 [2]

Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM 10 und PM 2,5 zum Schutz vor Gesundheitsgefahren; Gesamtbelastung		
Komponente	Immissionskonzentration	Mittelungszeitraum
PM 10	40 µg/m³	Jahr
	50 µg/m³	Tag, bei einer zulässigen Überschreitung von 35 Tagen pro Jahr
PM 2,5	25 µg/m³	Jahr

Als weiterer luftverunreinigender Stoff ist für den Staubbiederschlag in der TA Luft [2] ein Immissionswert festgelegt und in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Der Immissionswert für Staubbiederschlag dient dem Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen.

Tabelle 4 Immissionswert für Staubbiederschlag [2]

Immissionswert für Staubbiederschlag zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen; Gesamtbelastung		
Komponente	Deposition [g/(m ² ·d)]	Mittelungszeitraum
Staubbiederschlag	0,35	Jahr

In der TA Luft [2] ist zur Bewertung von Staubbimmissionen eine Vereinfachung zur Bewertung kleinerer Immissionsbeiträge, die von einer einzelnen Anlage hervorgerufen werden, enthalten. Sofern die Gesamtzusatzbelastung (Anteil aus vorhandener und geplanter Anlage an der Gesamtemission) an Staubbimmissionen PM 10, PM 2,5 und Staubbiederschlag an einem Immissionsort nicht mehr als 3 % des Immissions-Jahreswertes beträgt, gilt der Immissionsbeitrag der Anlage an dem Immissionsort als irrelevant. Sofern der Immissionsbeitrag der Anlage (Gesamtzusatzbelastung) am Immissionsort irrelevant ist, ist keine Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich.

Ferner ist die Erweiterung einer Anlage genehmigungsfähig, wenn die durch die Erweiterung hervorgerufene Zusatzbelastung irrelevant ist und - sofern die Immissionswerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden - durch eine Auflage sichergestellt wird, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden (siehe Nr. 4.2.2 der TA Luft [2]).

Die Kenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung oder Zusatzbelastung werden rechnerisch ermittelt (Immissionsprognose). Dabei wird eine repräsentative Jahreszeitreihe von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse für den Anlagenstandort verwendet. In der folgenden Tabelle sind die Immissionswerte für die irrelevante (Gesamt-)Zusatzbelastung an Staubbimmissionen dargestellt.

Tabelle 5 Immissionswerte für die irrelevante (Gesamt-)Zusatzbelastung an Staubbimmissionen

Komponente	3 % des Immissionswertes
Feinstaub PM 10	1,2 µg/m ³
Feinstaub PM 2,5	0,8 µg/m ³
Staubbiederschlag	0,0105 g/(m ² ·d)

3.2 Beurteilung der staubtechnischen Situation

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [1] ist eine staubtechnische Untersuchung erforderlich, bei der der Nachweis zu erbringen ist, dass die Immissionswerte für die Gesamtbelastung an Staubimmissionen im Bereich der umliegenden Wohnhäuser eingehalten werden.

Bei der staubtechnischen Untersuchung werden - sofern erforderlich - staubmindernde Maßnahmen Berücksichtigung finden. Diese staubmindernden Maßnahmen können organisatorischer Art sein (z. B. Umschlag/Behandlung in geschlossener Halle). Darüber hinaus wären ggf. auch technische Maßnahmen in Form von tatsächlichen Abluftreinigungsanlagen denkbar.

Grundsätzlich ist es wegen der Lage der Örtlichkeiten und den bislang vorgelegten Planungen aus staubtechnischer Sicht gesichert möglich, dass die Gesamtbelastung an Staubimmissionen - hervorgerufen durch den erweiterten Betrieb der Hilker GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der Vorbelastung - die Immissionswerte für Staub einhält.

Der vorstehende immissionsschutztechnische Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt und besteht aus 15 Seiten und 3 Anlagen (Gesamtseitenzahl: 21 Seiten).

Lingen, den 29.04.2025 AH/Co

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH

geprüft durch:


Dipl.-Ing. Thomas Drosen

erstellt durch:


Dipl.-Ing. Anke Hessler

4 Literaturverzeichnis

- [1] BImSchG, *Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge*, 24.02.2025.
- [2] TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, *Gemeinsames Ministerialblatt - Neufassung der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.08.2021*, in Kraft getreten am 01.12.2021.
- [3] Expertengremium Geruchsimmissions-Richtlinie, Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021, Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, 08.02.2022.
- [4] Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Immissionsschutzgutachten Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, 29.05.2024.

5 Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan

Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 200 A

Anlage 3: Lageplan des Betriebes der Hilker GmbH & Co. KG

Anlage 1: Übersichtslageplan



Google Earth

GS25085.1+2/01 Anlage 1

300 m

Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 200 A

1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Immissionsschutz

1.1.1 Flächenbezogene Schallleistungspegel (GI, GE 1 und GE 2)

In den festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebieten (GI, GE 1 und GE 2) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (Dezember 2006) weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten. Bezugfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Industrie-/Gewerbegebiet.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die zulässigen Emissionskontingente L_{EK} tags / nachts entsprechend den nachfolgend aufgeführten Zusatzkontingenten.

Zusatzkontingente tags und nachts in dB(A)	
L_{EK} tags / nachts	Winkel
Sektor A	+/- 0 dB(A) 5 - 80°
Sektor B	+1,0 dB(A) 80 - 110°
Sektor C	+8,0 dB(A) 110 - 145°
Sektor D	+/- 0 dB(A) 145 - 190°
Sektor E	+4,0 dB(A) 190 - 245°
Sektor F	+1,0 dB(A) 245 - 5°

Der Bezugspunkt der Richtungssektoren im Plangebiet hat folgende Koordinaten Ost: 42681,65 Nord: 5874680,19

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 (Stand: 12 / 2006) Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte k im Richtungssektor k $L_{EK,k}$ durch $L_{EK,k} + k_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung nachzuweisen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r in den Immissionsrichtern an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

1.2 Verkehrslärmschutz

Passiver Schallschutz nach DIN 4109
In der nachfolgenden Tabelle werden die für die jeweiligen Außenlärmpegel zu berücksichtigenden Bau-Schalldämm-Maße aufgeführt.

Maßgeblicher Außenlärmpegel (MALP) L_a in dB(A)	Erforderliches bewertetes gesamtes Bau-Schalldämm-Maß $R_{w,ges}$ der Außenbauteile in dB	Büro- und Ähnliches
bis 80	50	45
> 70 bis 75	45	40
> 65 bis 70	40	35
> 60 bis 65	35	30

Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1, Gleichung 6 - Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile $R_{w,ges}$ von schutzbedürftigen Räumen

Die in der Tabelle aufgeführten Bau-Schalldämm-Maße dürfen vom Bau-Schalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile (inkl. Fenster und Lüftungssystem) eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 (Stand 2018) nicht unterschritten werden.

Für besonders ruhebedürftige Schlafräume und Kinderzimmer sind die Anforderungen auch bei Belüftung sicherzustellen (z. B. durch Lüftungseinrichtungen oder Anordnung auf den schallabgewandten Fassaden).

Außenwohnbereiche
Nördlich der gekennzeichneten 62 dB(A) Schallpegellinie für den Tageszeitraum sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen schützenswerte Außenwohnbereiche auf den der L 835 abgewandten Fassadenseite im Schallschatten der Gebäude anzuordnen. Auf der larmzugewandten Fassadenseite sind zusätzlich schallschirmende Maßnahmen (z. B. larmabschirmende Vorhangsfassade, Verglasung der Balkone, Wintergärten usw.) geschützt werden. Die schallschirmenden Maßnahmen müssen geeignet sein, die Beurteilungswerte um das Maß der Überschreitung zu reduzieren.

Allgemeine Regelung
Bei einer Unterschreitung der resultierenden Schalldämm-Maße ist der ausreichende Schallschutz gemäß DIN 4109-1 im Einzelfall nachzuweisen.

1.3 Geruchsimmissionen

Zone 1
Innerhalb der gekennzeichneten Zone 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandene Wohngebäude kann ausnahmsweise die Neuerrichtung eines durch Brand, Naturereignisse oder anderer außergewöhnlicher Ereignisse zerstörter gleichartigen Wohngebäudes zugelassen werden.

Zone 2
Innerhalb der Zone 2 sind ausschließlich Lagerplätze, Stellplätze und Räume, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (z. B. Lager- oder Fahrzeughallen), zulässig.

1.4 Vergnügungsstätten (GE 1 und GE 2)
Im Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) sind Vergnügungsstätten i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO).

1.5 Einzelhandelsbetriebe (GI, GE 1 und GE 2)
Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Industrie- und Gewerbegebieten (GI, GE 1 und GE 2) Einzelhandelsbetriebe, die an den Endverbraucher verkaufen, nicht zulässig sind.

1.6 Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen
Photovoltaikanlagen sind in den festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebieten (GI, GE 1 und GE 2) als Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Sie sind auch unzulässig an oder auf Gebäuden oder baulichen Anlagen, deren Errichtung vorrangig zu Zwecken der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt.

1.7 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb der gekennzeichneten Sichtdreiecke, der Bauverbotszone entlang der L 835 und bis zu einem Abstand von 3 m zu den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die o. g. Anlagen zulässig, wobei zu Anpflanzungsflächen mit Gebäuden ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten ist.
Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen (§ 14 Nr. 2 BauNVO) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.8 Höchstzulässige Gebäudehöhen (H)
Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf die Höhe der Fahrbahnachse der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Der obere Bezugspunkt ist der First oder bei Gebäuden mit einem Flachdach die Oberkante des Hauptgesimses.

Für untergeordnete Anlagen und Immissionsschutzanlagen zur Luftreinhaltung, wie z. B. Schornsteine oder Silos, sind ausnahmsweise größere Höhen zulässig.
Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 20 m festgesetzt.

Pflanzenliste

Bäume: Acer campestre Acer pseudoplatanus Acer platanoides Alnus glutinosa Betula pendula Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Populus tremula Quercus robur Salix aurita Salix caprea Salix cinerea Sorbus aucuparia Tilia cordata	Feldhorn Bergahorn Spitzahorn Schwarzerle Hängebirke Hainbuche Rothbuche Esche Zitterpappel Stieleiche Ohreiche Salweide Grauweide Vogelbeere Winterlinde
--	--

Sträucher: Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus laevigata Frangula alnus Ilex aquifolium Lonicera periclymenum Prunus spinosa Rosa canina Rubus fruticosus Sambucus nigra Viburnum opulus	Blutrot Hartriegel Haselnuss Weißdorn Faulbaum Stechpalme Waldgeißblatt Schlehe Hundsrose Brombeere Schwarzer Holunder Gemeiner Schneeball
--	---

Wildgehege und Regenwasserrückhaltung
Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wildgehege und Regenwasserrückhaltung" dient der Nutzung als Wildgehege bzw. Weidefläche sowie der Anlage von Kleingewässern und Regenrückhalteanlagen.

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Laubgehölze zu erhalten und durch Pflanzen der Pflanzenliste zu ergänzen. Zu pflanzen sind mindestens 4 Arten in Anteilen zu mindestens 10 %. Als Anpflanzung ist je 1,5 qm ein Gehölz zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Weiterhin zulässig sind naturnah gestaltete Entwässerungsgräben und -mulden zum Sammeln und Ableiten von Regenwasser.

Gewässerrandstreifen
Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gewässerrandstreifen" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und darf maximal einmal pro Jahr gemäht werden.

1.9 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.9.1 Festgesetzte Einzelbäume
Im Umkreis von 3 m vom Stammfuß der festgesetzten Einzelbäume sind Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen zu vermeiden. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befriedung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzanpflanzung gemäß Pflanzenliste vorzunehmen.

Bei Erdarbeiten im Traufbereich der festgesetzten Einzelbäume, z. B. bei Kabelverlegungsarbeiten sind die Vorschriften der DIN 19920 Garten- und Landschaftsbau zu beachten.

1.9.2 Private Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung

Wildgehege und Regenwasserrückhaltung
Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wildgehege und Regenwasserrückhaltung" dient der Nutzung als Wildgehege bzw. Weidefläche sowie der Anlage von Kleingewässern und Regenrückhalteanlagen.

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Laubgehölze zu erhalten und durch Pflanzen der Pflanzenliste zu ergänzen. Zu pflanzen sind mindestens 4 Arten in Anteilen zu mindestens 10 %. Als Anpflanzung ist je 1,5 qm ein Gehölz zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Weiterhin zulässig sind naturnah gestaltete Entwässerungsgräben und -mulden zum Sammeln und Ableiten von Regenwasser.

Gewässerrandstreifen
Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gewässerrandstreifen" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und darf maximal einmal pro Jahr gemäht werden.

1.9.3 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft
Die Maßnahmenflächen sind als Streuobstwiese zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Je 70 qm Fläche ist ein regionaltypischer, hochstämmiger Obstbaum (Kronenansatz bei mindestens 1,80 m, Pflanzabstand mindestens 8,00 m) zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind artgleich zu ersetzen.

Die Krautschicht ist maximal zweimal jährlich zu mähen, unter Abransport des Mähgutes.

Weiterhin zulässig sind naturnah gestaltete Entwässerungsgräben und -mulden zum Sammeln und Ableiten von Regenwasser.

2 Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 A "Böseler Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung" wird der Bebauungsplan Nr. 200 "Böseler Straße / Griesen Stein", rechtskräftig seit dem 25.03.2011, aufgehoben.

2.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stein-konzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.3 Sichtdreiecke

Die dargestellten Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Beplantung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten (Einzelbäume, Lichtsignalanlagen und ähnliches können zugelassen werden).

2.4 Einfriedungen

Baugrundstücke müssen entlang der L 835 eingefriedet werden, soweit dies erforderlich ist, um Gefährdungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen zu verhüten (§ 16 NBauO).

2.5 Oberflächenentwässerung

Im festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebiet (GI, GE 1 und GE 2) ist das anfallende Dach- und sonstige Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder vor Einleitung des anfallenden Dach- und sonstigen Oberflächenwassers in den Vorfluter durch Regenwasserrückhalteanlagen, z. B. im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen, zu gewährleisten, dass der Abfluss auf den jeweiligen Grundstücken durch entsprechende Maßnahmen dem natürlichen Maß entspricht.

Für die Versickerung und/oder die Schaffung von Regenwasserrückhalteanlagen sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse einzuholen.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Innerhalb der 20 m-Bauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

2.7 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Friesoythe (Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe) eingesehen werden.

3 Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Bauverbotszone

20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Innerhalb der 20 m-Bauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO.

3.2 Baubeschränkungszone

40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

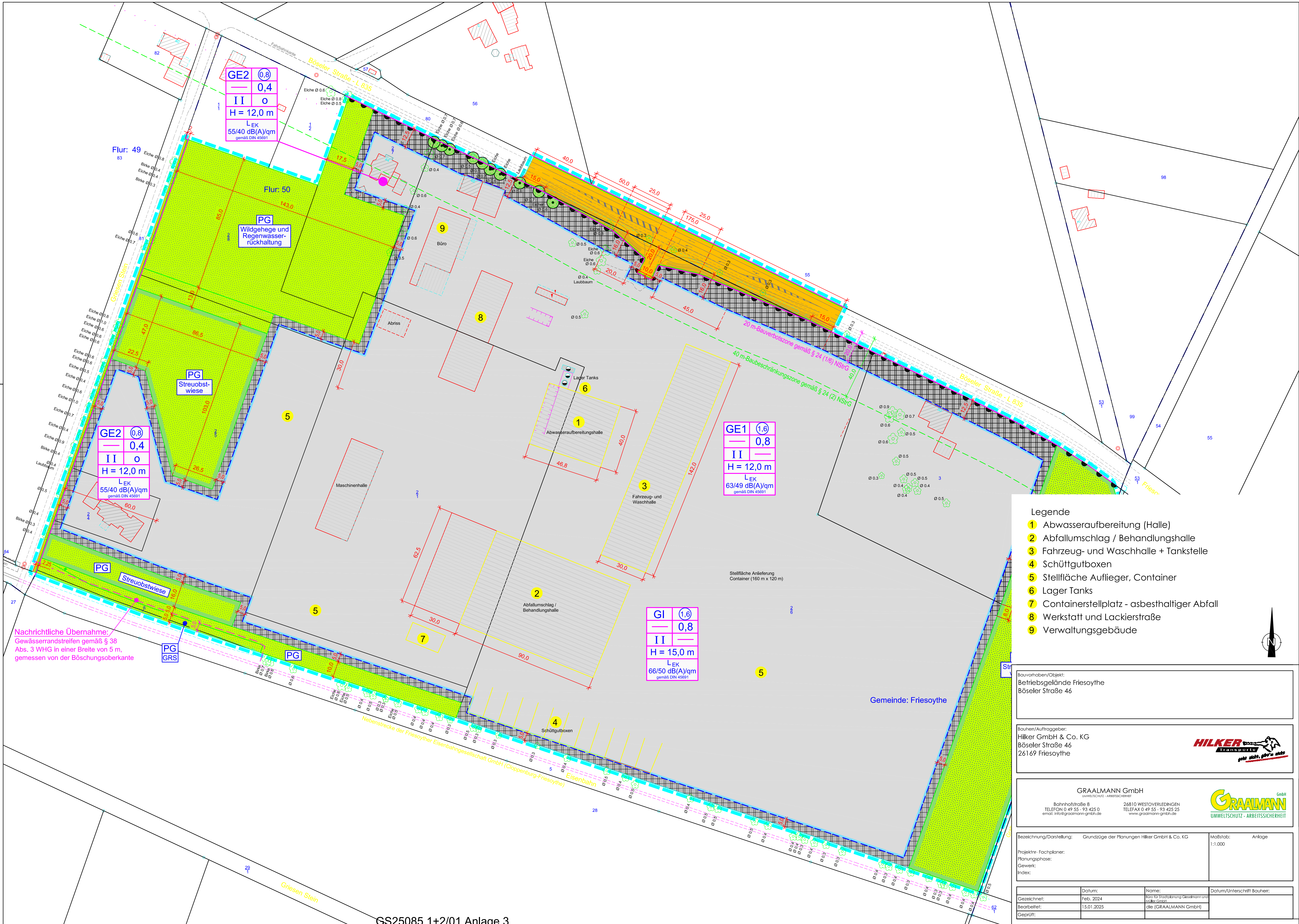
3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG
Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagung freizuhalten.

3.1 Bauverbotszone
20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1/6) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.2 Baubeschränkungszone
40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WH

Anlage 3: Lageplan des Betriebes der Hilker GmbH & Co. KG



Legende

- 1 Abwasseraufbereitung (Halle)
- 2 Abfallumschlag / Behandlungshalle
- 3 Fahrzeug- und Waschkabine + Tankstelle
- 4 Schüttgutboxen
- 5 Stellfläche Auflieger, Container
- 6 Lager Tanks
- 7 Containerstellplatz - asbesthaltiger Abfall
- 8 Werkstatt und Lackierstraße
- 9 Verwaltungsgebäude

Bauvorhaben/Objekt:
Betriebsgelände Friesoythe
Böseler Straße 46

Bauherr/Auftraggeber:
Hilker GmbH & Co. KG
Böseler Straße 46
26169 Friesoythe



GRAALMANN GmbH
Umweltschutz - Arbeitssicherheit
Bahnhofstraße 8
26810 WESTOVERLEDINGEN
TELEFON 0 49 55 - 93 425 0
email: info@graalmann-gmbh.de



Bezeichnung/Darstellung: Grundzüge der Planungen Hilker GmbH & Co. KG
Projekt: Fachplaner:
Planungsphase:
Gewert:
Index:

Datum: Feb. 2024
Gezeichnet:
Bearbeitet:
Geprüft:

Name: Bau für Stadtplanung (Gesamt- und Einzel-Entwurf)
Name: cllie (GRAALMANN GmbH)

Datum/Unterschrift Bauherr: